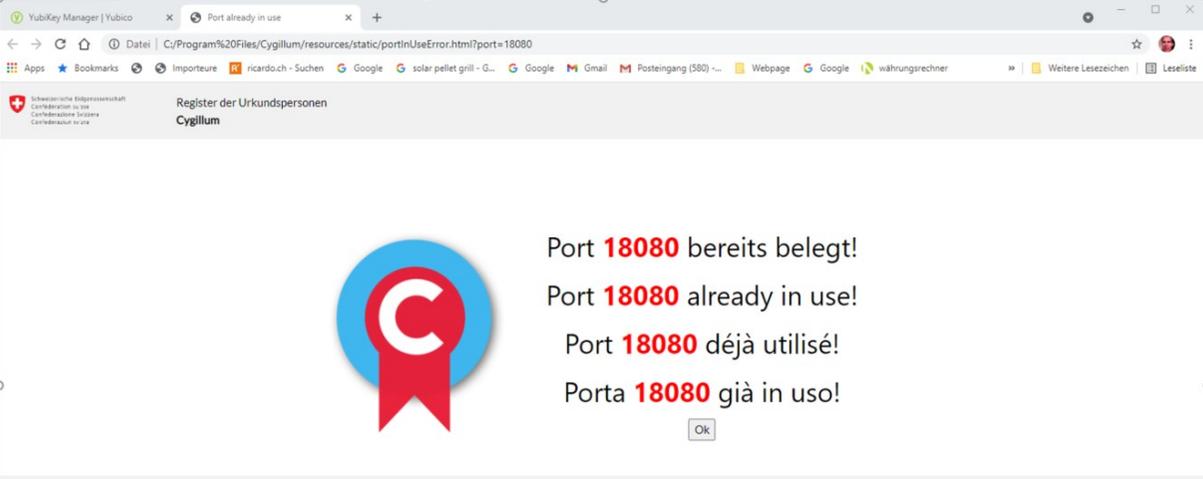


TopThemen

Thema	Frage	Antwort
Elektronische öffentliche Urkunde	Cygillum blockiert (Siehe Screenshot) – wie kann ich weiterarbeiten?	<p>Falls Cygillum nicht korrekt geschlossen wurde oder doppelt geöffnet wird, erscheint folgende Fehlermeldung anstelle von Cygillum. Sie können diesen Fehler nicht durch Schliessen des Browsers beseitigen.</p>  <p>Lösung: Starten Sie den Taskmanager durch gleichzeitiges Drücken der Tasten «CTRL»+ «ALT» + «DEL». In alphabetischer Reihenfolge finden Sie «Cygillum» unter C. Klicken Sie den Prozess «cygillum» an und klicken Sie dann unten rechts auf «Task beenden».</p> <p>Sie können danach Cygillum wieder starten.</p>
Elektronische öffentliche Urkunde	Signaturen von Skribble können nicht in Cygillum übernommen werden. Was ist zu tun?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deinstallieren Sie Skribble. Löschen Sie den Ordner. 2. Laden Sie unter www.upreg.ch > Download die neu Version Cygillum und installieren Sie diese. Sie haben eine geeignete Version, wenn diese angezeigt wird. 

Elektronische öffentliche Urkunde	Ein Dokument ist nach der Signatur mit dem Signaturservice von SwissSign oder Skribble nicht mehr gültiges PDF/A. Wo liegt der Fehler?	<p>Wenn ein gültiges PDF/A nach Anhang 2 der EÖBV-EJPD mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • SwissSign Signing Service • Skribble mit visueller Darstellung der Signatur <p>qualifiziert signiert wird, resultiert zwar ein gültig signiertes Dokument, dieses erfüllt aber die genannte PDF/A-Norm nicht mehr vollständig.</p> <p>veraPDF – von der EU gefördert - weist deshalb einen Fehler aus. In Cygillum ist eine Library von veraPDF integriert. Folglich wird auch in Cygillum ein Fehler angezeigt. veraPDF wird von der dafür zuständigen Stelle der Bundesverwaltung als «Schiedsrichter» akzeptiert. Wird die Option der Signatur ohne visuelle Darstellung der Signatur gewählt, tritt das Problem nicht auf. So geht das: Bei Skribble: Signieren Sie ohne eine visuelle Darstellung der Signatur anzubringen. Bei SwissSign ist eine Signatur ohne visuelle Darstellung nicht möglich.</p> <p>Urkundspersonen könnten in Cygillum die Vorgabe «PDF Dokument muss PDF/A konform sein» deaktivieren und nach eigener Expertise weiterfahren. Wir raten jedoch davon ab, weil ein entsprechendes Dokument später zur Recht als «Nicht PDF/A konform» zurückgewiesen werden könnte.</p>
Wechsel vom alten auf das neue UPReg	Mein QuoVadis-Zertifikat brauche ich in URpeg und es ist noch lange gültig. Also muss ich nichts machen?	Das ist nicht korrekt: Sie müssen bis Ende März 2022 die Verknüpfung mit dem FIDO2-Gerät (Anleitung 1) abgeschlossen haben. Siehe: www.upreg.ch > Anleitungen
Elektronische öffentliche Urkunde	Ich habe ein PDF/A qualifiziert signiert. Der Validator (und Cygillum) sagen, die Signatur deckt nicht das ganze Dokument ab und reicht daher nicht. Wieso und wie weiter?	<p>Nach der Signatur dürfen Sie keine Änderungen am Dokument vornehmen. Es gibt Programme, die das aber tun, wenn Sie beim Schliessen des PDF die Änderungen nicht ablehnen.</p> <p>Die ungewollte Änderung können Sie rückgängig machen: Öffnen Sie das PDF im Adobe Reader DC. Klicken Sie auf das Füller-Symbol (Unterschriften). Wählen Sie die betroffene Signatur. Klicken Sie mit der rechten Maustaste darauf. Wählen Sie «Unterschiedene Version anzeigen». Speichern Sie das PDF und arbeiten sie mit dieser Version.</p>

Thema	Frage	Antwort
Wechsel vom alten auf das neue UPReg	Ich war schon vor Ende Juli 2021 als Urkundsperson in UPReg registriert. Was muss ich nun tun?	Da Sie bereits in UPReg registriert sind, wählen Sie bitte das Menu «Migration» aus. Der gewählte Aufschaltprozess kommt ohne neue Identifikation aus. Beachten Sie bitte den Ablauf, der im Video beschrieben wird.
Wechsel vom alten auf das neue UPReg	Meine SuisselD hat ein Verfalldatum im Jahr 2022. Wieso soll ich nun rasch handeln und die Übertragung ins neue UPReg-System unbedingt vor dem 15. Dezember 2021 abschliessen?	Sämtliche SuisselDs werden am 15. Dezember 2021 vom Anbieter (SwissSign AG, CHE-109.357.012) revoziert, also als ungültig erklärt. Dies gilt auch dann, wenn auf der Karte ein längeres Gültigkeitsdatum angegeben ist. Falls Sie den einfachen Migrationsprozess nutzen wollen, müssen Sie den Wechsel auf ein Zertifikat nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d EÖBV (SR 211.435.1) vor dem 15. Dezember 2021 abgeschlossen haben.
Urkundsperson	Wer darf elektronische Urkunden erstellen?	Elektronische öffentliche Urkunden können nur von Urkundsperson erstellt werden, welche auch öffentliche Urkunden auf Papier herstellen können (Art. 2 Bst. a EÖBV). Zusätzlich müssen diese Urkundspersonen in UPReg von einer zuständigen Stelle genehmigt sein (Art. 6 Abs. 2 und 8 EÖBV).
Elektronische öffentliche Urkunden	Was mache ich, wenn ich eine elektronische öffentliche Urkunde erhalte?	Elektronische öffentliche Urkunden sind den Urkunden auf Papier gleichgestellt (vgl. Art. 3 EÖBV). Privatpersonen können die technischen Elemente von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen mit dem vom Bund öffentlich zur Verfügung gestellten Validatorsystem prüfen (Art. 19 Abs. 1 EÖBV): www.validator.ch www.validateur.ch www.validatore.ch Behörden müssen elektronische öffentliche Urkunden grundsätzlich auf ihre Gültigkeit prüfen. Ihnen steht ebenfalls der genannte Validator zur Verfügung (vgl. Art. 19 EÖBV). Unter Umständen kann ein Kanton zudem in der Fachanwendung integrierten Prüfmöglichkeiten vorsehen. Dazu sollten Sie von der im Kanton zuständigen Stelle Auskünfte erhalten.

		<p>Beachten Sie weiter, dass die zulässigen elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen in der EÖBV geregelt sind (Art. 11 ff. EÖBV). Wir weisen sodann darauf hin, dass eine Validation nach Artikel 19 EÖBV ausschliesslich die technischen Elemente der elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen prüft, nicht aber deren Inhalt. Die Frage der Gültigkeit der öffentlichen Urkunde bzw. des Inhalts der öffentlichen Urkunde richtet sich nach dem jeweils massgeblichen Bundesrecht oder kantonalem Recht.</p>
<p>Elektronische öffentliche Urkunden</p>	<p>Über welche Voraussetzungen muss eine Urkundsperson verfügen, damit sie überhaupt elektronische öffentliche Urkunden erstellen kann? (Voraussetzungen)</p>	<p>Das Vorgehen zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ist in Art. 10 ff EÖBV sowie in Art. 4 ff. EÖBV-EJPD (SR 211.435.11) beschrieben.</p> <p>Dabei ist besonders auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Urkundsperson muss Ausgangsdokumente in PDF/A erstellen können. Die Dokumente müssen dabei alle für die Urkunde relevanten Informationen enthalten und sollten so wenig Speicherplatz wie nötig beanspruchen (z. B. Farbe und Auflösung optimieren), (vgl. Art. 4 EÖBV-EJPD). • Ein qualifiziertes Zertifikat gemäss ZertES (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV). • Eine Signatursoftware zum Anbringen einer Signatur mit dem vorgenannten qualifizierten Zertifikat (Diese Software wird oft zum verkauften Zertifikat mitgegeben). Wird ein Signaturdienst verwendet, welcher zur Anbringung der Signatur das Hochladen des Dokuments auf einen Server vorsieht, muss das signierte Dokument in der Regel wieder auf den PC geladen werden. Es kann allerdings auch Ausnahmen davon geben (vgl. Art. 10 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 1 Bst. b EÖBV). • Eine Softwarelösung, die Zulassungsbestätigung aus UPReg anbringen kann. Der Bund bietet eine solche Software unentgeltlich an («Cygillum»). Es dürfen jedoch auch andere Dienste in Anspruch genommen werden, welche diese Funktionalität beherrschen (vgl. Art. 10 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 1 Bst. b EÖBV). • Einen FIDO 2-Sicherheitsgerät. Gegenwärtig werden vom neuen UPReg folgende Modelle des Herstellers «Yubikey» unterstützt (die

		<p>Unterstützung von weiteren Produkten wird im Laufe des kommenden Jahres möglich sein):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ YUBIKEY 5 NFC mit USB-A Anschluss; ○ YUBIKEY 5C NFC mit USB-C Anschluss. <p>Es wird der Erwerb von mindestens zwei FIDO2-Gerät empfohlen (der zweite FIDO2-Gerät dient als Ersatz).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Computer mit mindestens Windows 10 oder macOS Catalina. Auf anderen Betriebssystemen, insbesondere Linux oder älteren Version von Windows oder macOS, ist die Funktionalität grundsätzlich möglich, es wird aber kein Support angeboten. • Internetzugang. Wichtig ist, dass die Möglichkeit besteht mittels FIDO 2-Gerät zu signieren und zu authentisieren. Es gibt Netzwerkeinstellungen (z. B. «Proxys»), welche keine Verbindung zulassen. Hier kann Ihnen nur Ihre Netzwerkadministratorin bzw. Ihr Netzwerkadministrator helfen – sie bzw. er muss den Zugang zulassen. Eine Anleitung zum Testen finden Sie hier: Deutsch, Französisch. • In Ihrem Kanton in Ihrer Domäne (Notariat, Zivilstandswesen, Handelsregister, Grundbuch) muss die Erstellung elektronischer Urkunden erlaubt sein.
Aufsichtsbehörde	Über welche Voraussetzungen muss eine Aufsichtsbehörde verfügen, damit Urkundspersonen in UPReg nach kantonalem Recht genehmigen kann?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein qualifiziertes Zertifikat gemäss ZertES (SR 943.03) oder ein B-Zertifikat des Bundes. • Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage «Über welche Voraussetzungen muss eine Urkundsperson verfügen, damit ich überhaupt elektronische öffentliche Urkunden erstellen kann? (Voraussetzungen)» verwiesen.
Urkundsperson	Ich möchte mich für UPReg registrieren – was muss ich tun?	<p>Zuerst müssen Sie prüfen, ob Sie in Ihrer Domäne (Notariat, Zivilstandswesen, Handelsregister, Grundbuch) in Ihrem Kanton elektronische öffentliche Urkunden erstellen dürfen.</p> <p>Für die Registration konsultieren Sie bitte folgendes Video.</p> <p>Gehen Sie danach auf www.upreg.ch, wählen sie «Neueintrag» und folgen Sie bitte den Schritten gemäss Menüführung auf der Webseite. Danach wird ein</p>

		<p>Gesuch erzeugt. Stellen Sie dieses bitte der Aufsichtsstelle zu, die für Ihre Funktion zuständig ist.</p> <p>Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen erst ab dem Folgetag erstellen können (nach 24:00 Uhr des Tages, an welchem die Genehmigung erfolgt ist).</p>
Elektronische öffentliche Urkunden	Wie lange bleiben die technischen Elemente von elektronischen öffentlichen Urkunden gültig?	<p>Wie bereits in der Antwort auf die Frage «Was mache ich, wenn ich eine elektronische Urkunde erhalte?» ausgeführt, richtet sich die Frage der Gültigkeit der Urkunde bzw. des Inhalts der Urkunde nach dem jeweils massgeblichen Bundesrecht oder kantonalem Recht.</p> <p>Eine andere Frage ist diejenige, nach der Gültigkeit der technischen Elemente: Grundsätzlich gibt es keine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der technischen Elemente der elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen. Allerdings lässt sich nach einem Zeitraum von über 10 Jahren die Gültigkeitsinformation zur eingesetzten Signatur unter Umständen nicht mehr verifizieren (vgl. Art. 12 ZertES und Art. 9 VZertES).</p>
Elektronische öffentliche Urkunden	Ist die Erstellung von elektronischen Originalen öffentlicher Urkunden (sog. «Urschriften») erlaubt?	<p>Nein, nach der gegenwärtigen Rechtslage muss die Urkundsperson das Original der öffentlichen Urkunde auf Papier erstellen (Art. 11 Abs. 1 EÖBV). Die zulässigen elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen sind in den Artikeln 11 ff. EÖBV geregelt.</p>
Elektronische öffentliche Urkunden	Womit können die technischen Elemente einer elektronischen öffentlichen Urkunde überprüft werden?	<p>Unter www.validator.ch /www.valdateur.ch /www.validatore.ch</p>
Elektronische öffentliche Urkunden	Wieviel kostet die Ausgabe einer Zulassungsbestätigung?	<p>Gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 EÖBV beträgt die Gebühr für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung pro Dokument gegenwärtig 2 CHF.</p>
Elektronische öffentliche Urkunden	Wie muss ich vorgehen, falls ich die Ausgabe einer Zulassungsbestätigung aus Versehen veranlasst habe?	<p>Ersuchen Sie nach Erhalt der Rechnung um deren Stornierung und begründen sie dies.</p>

Elektronische öffentliche Urkunde	Was für ein Zertifikat wird in UPReg für eine Urkundsperson vorausgesetzt?	Ein gültiges qualifiziertes elektronisches Zertifikat nach ZertES (SR 943.03) ist zwingende Voraussetzung für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV [SR 211.435.1]).
Aufsichtsbehörde	Was für ein Zertifikat wird in UPReg für eine Aufsichtsbehörde vorausgesetzt?	Es wird ein qualifiziertes Zertifikat nach ZertES oder ein Signaturzertifikat des BIT auf Smartcard oder USB-Stick benötigt («gleiches Zertifikat wie für Infostar und VOSTRA» - kontaktieren Sie diesbezüglich Ihre zuständige kantonale Stelle).
Elektronische öffentliche Urkunden	Welches qualifizierte Zertifikat ist «das Beste»?	Qualifizierte Zertifikate müssen die Anforderungen des ZertES (SR 943.03) erfüllen. Eine weitere Unterscheidung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Es gibt Unterschiede bezüglich Hardwarevoraussetzungen, Installationserfordernissen, Verbindung mit dem Internet, etc. Konsultieren Sie dazu die Anbieter. Das BJ bietet zu Marktprodukten weder eine Beratung noch einen Support an.
Elektronische öffentliche Urkunde	Wer zahlt das vorausgesetzte Signaturzertifikat?	Wer ein Signaturzertifikat braucht, muss dieses selber beschaffen und bezahlen.
Elektronische öffentliche Urkunde	Was für eine Signatursoftware muss ich nutzen?	Eine Signatursoftware die in der Lage ist, mit dem qualifizierten Zertifikat Ihrer Wahl eine gültige Signatur anzubringen.
Elektronische öffentliche Urkunde	Meine Signatursoftware bringt eine Signatur an, die anders aussieht als bei Kolleginnen und Kollegen. Bei bestimmten Kolleginnen und Kollegen ist die Signatur auf dem signierten Dokument nicht einmal sichtbar.	Nach Artikel 7 Absatz 1 EÖBV-EJPD kann die elektronische Signatur der Urkundsperson fakultativ mit einer im Dokument sichtbaren Darstellung verknüpft werden. Mit anderen Worten beeinflusst das Fehlen oder das Vorhandensein einer sichtbaren Darstellung der Signatur deren Gültigkeit nicht. Es kann also sein, dass das Dokument (gültig) signiert worden ist, und die elektronische Signatur nicht unmittelbar visuell wahrnehmbar ist. Ob das Dokument (gültig) signiert worden ist, können Sie mit dem Validator prüfen: www.validator.ch / www.valdateur.ch / www.validatore.ch
Elektronische öffentliche Urkunde	Wer muss die allfälligen Kosten der Signatursoftware tragen?	Konsultieren Sie dazu die Anbieter. Das BJ bietet zu Marktprodukten weder eine Beratung noch einen Support an.

Elektronische öffentliche Urkunde	Was ist eine Zulassungsbestätigung und wie wird sie angebracht?	<p>Es ist der elektronische Nachweis, wonach die Person, die eine elektronische öffentliche Urkunde oder eine elektronische Beglaubigung erstellt, im Zeitpunkt der Erstellung dazu befugt war (Art. 2 Bst. b EÖBV).</p> <p>Zum Anbringen einer Zulassungsbestätigung ist eine Software nötig. Diese prüft, ob das unterzeichnete Dokument ein gültiges Format aufweist, und ob darauf eine gültige qualifizierte Signatur angebracht wurde. Danach ruft die Software bei UPReg die Zulassungsbestätigung der Urkundsperson ab, die das Dokument unterzeichnet hat (vgl. Art. 9 EÖBV-EJPD). Sind die Voraussetzungen erfüllt (vgl. 11 EÖBV-EJPD), gibt UPReg die Zulassungsbestätigung aus und die Software setzt diese auf das Dokument wofür die Zulassungsbestätigung abgerufen worden ist.</p>
Elektronische öffentliche Urkunde	Was gibt es für Software für das Anbringen einer Zulassungsbestätigung?	<p>Cygillum ist eine vom Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Software. Cygillum kann (ausschliesslich) Zulassungsbestätigungen anbringen. Dabei verlässt das zu signierende Dokument den Computer bzw. die lokale Arbeitsumgebung der Urkundsperson nie (kein Uploaden erforderlich).</p> <p>Es gibt derzeit auch Softwarelösungen, die den ganzen Prozess von der Signatur bis zur Anbringung der Zulassungsbestätigung ermöglichen. Diese Produkte gibt es als Serverlösung (Upload des Dokuments erforderlich) und als lokale Softwarelösung (kein Uploaden erforderlich). Konsultieren Sie für Einzelheiten bitte die Anbieter. Das BJ bietet zu Marktprodukten weder eine Beratung noch einen Support an.</p>
Elektronische öffentliche Urkunde	Können für mehrere elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen gleichzeitig Zulassungsbestätigungen abgerufen werden?	<p>Die Software des Bundes «Cygillum» stellt diese Möglichkeit zur Verfügung. Zur Frage ob und wie diese Möglichkeit auch von anderen Softwarelösungen angeboten wird, konsultieren Sie bitte die jeweiligen Anbieter. Das BJ bietet zu Marktprodukten weder eine Beratung noch einen Support an.</p>
Elektronische öffentliche Urkunde	Warum kann ich nicht irgendeinen FIDO («Fast IDentity Online») Gerät nutzen?	<p>Zur Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit mit UPReg müssen FIDO2-Geräte vorgängig technischen Tests unterzogen werden. Bisher wurden von UPReg die NFC-Geräte des Herstellers «Yubikey» getestet. Die Testung und damit Unterstützung von weiteren Produkten wird nach Mitte 2022 auf Anfrage möglich sein. Das Anmeldeverfahren des Anbieters Windows, das sog. «Windows Hello», wird zurzeit nicht unterstützt. Eine Testung kann auf Anfrage</p>

		frühestens Mitte 2023 vorgenommen werden. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass das BJ keinen Support zu FIDO2-Geräten anbietet.
Elektronische öffentliche Urkunde	Soll ich ein, zwei oder mehrere FIDO2-Geräte bereithalten?	Wir empfehlen den Erwerb von mindestens zwei FIDO2-Geräten (das zweite FIDO2-Gerät dient als Ersatz).
Elektronische öffentliche Urkunde	Was mache ich, wenn ich mein FIDO2-Gerät verloren haben oder es defekt ist?	Falls Sie ein Ersatz-FIDO2-Gerät haben, nutzen Sie dieses. Besorgen Sie Ersatz und verbinden dieses mit UPReg. FIDO2-Geräte können grundsätzlich nicht repariert werden; auch bei einem Garantiefall erhalten Sie ein neues Gerät, das wieder frisch registriert werden muss. Falls Sie ihr letztes FIDO2-Gerät verloren haben, müssen Sie ein neues Gerät kaufen und den Recovery-Prozess nutzen.
Aufsichtsbehörde	Wie prüft eine Aufsichtsbehörde die Identität bei einem Antrag?	Die Freischaltung in UPReg erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde (vgl. Art. 8 EÖBV). Diese muss Anträge sehr genau prüfen. Wie dies im Einzelnen konkret zu geschehen hat (z. B. physisches Erscheinen der Urkundsperson bei der Aufsichtsbehörde usw.), ist ein Entscheid der zuständigen Behörde: Sie hat die Verantwortung betreffend Richtigkeit der freigehaltenen Angaben.
Aufsichtsbehörde	Kann die Identität elektronisch geprüft werden?	Eine verlässliche Identitätsprüfung alleine gestützt auf elektronische Dokumentation ist nicht möglich. Eine Prüfung unter Heranziehen zusätzlicher Massnahmen (z. B. Anruf, Video, persönliches Erscheinen, usw.) ist auf jeden Fall erforderlich. Die zuständige Stelle trägt die Verantwortung der Richtigkeit der freigehaltenen Angaben (vgl. Art. 8 EÖBV).
Elektronische öffentliche Urkunde	Wie wechsle ich das Zertifikat?	Wechseln Sie den Zertifikatsanbieter – grundsätzlich ist ein Zertifikatswechsel nur noch in diesem Fall erforderlich – klicken Sie bitte auf den Supportprozess Zertifikatswechsel und folgen dem Menü. Sie müssen zudem alle Authentifikationsmittel und die PUK bereithalten.
Elektronische öffentliche Urkunde	Wie viele elektronische Zertifikate sind nötig?	Da auch bei einem Signierservice, wie generell bei jedem technischen Produkt, Fehler nie gänzlich auszuschliessen sind, empfehlen wir – analog zum FIDO2-Gerät – sicherheitshalber ein zweites Signaturzertifikat in UPReg zu hinterlegen. Mit Vorteil wählen Sie Zertifikate von mehreren Anbietern. Damit könnte eine Urkundsperson auch dann arbeiten, wenn das erste Zertifikat – aus welchen Gründen auch immer – nicht funktionieren sollte. Diese Vorsichtsmassnahme empfehlen wir deshalb, weil UPReg nach einer allfällig in bestimmten Fällen nötigen Reaktivierung des Services in der Regel erst nach Mitternacht wieder

		Zulassungsbestätigungen auf Basis der neuen qualifizierten Signatur ausgeben kann. Diese Verzögerung ist technisch bedingt.
Elektronische öffentliche Urkunde	Muss ich ein FIDO2-Gerät regelmässig ersetzen?	Nein. Aber bitte wechseln Sie aus Sicherheitsgründen das Passwort regelmässig und wählen sie dabei bitte Passwörter, die man nicht erraten kann (nicht: 1234 oder 0000, «Passwort», Geburtsdatum, Namen von Bekannten, Kontrollschilder, über die sozialen Medien auffindbare Informationen, od. ä.).
Elektronische öffentliche Urkunde	Wie ersetze ich ein FIDO2-Gerät	Grundsätzlich kann ein neues bzw. weiteres FIDO2-Gerät immer hinzugefügt werden. Geht das eine FIDO2-Gerät nicht mehr, nutzen Sie zunächst das andere auf UPReg registrierte FIDO2-Gerät. Haben Sie kein weiteres FIDO2-Gerät mehr, das mit UPReg funktioniert, müssen ein neues FIDO 2-Gerät einsetzen. In diesem Fall konsultieren Sie bitte den sog. «Supportprozess FIDO2-Gerät» und folgen der Menüführung. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Prozess alle anderen Authentifikationsmittel und die PUK bereithalten müssen.
Elektronische öffentliche Urkunde	Wie kann ich die PUK ersetzen?	Ein Ersetzen der PUK ist nur in Verbindung mit dem Einsatz aller anderen Identifikationsmittel möglich. Folgen Sie dem Supportprozess «PUK ersetzen».
Elektronische öffentliche Urkunde	Der Ersatz meiner Identifikationsmittel ist nicht möglich. Was soll ich tun?	Ist der Ersatz der Identifikationsmittel nicht möglich, weil z. B. zu viele Identifikationsmittel fehlen, dann ist eine erneute Identifikation durch die zuständige Aufsichtsbehörde nötig.
Aufsichtsbehörde	Wer kann die Registrierung von Urkundspersonen in UPReg deaktivieren?	Zunächst einmal können sich Urkundspersonen selber deaktivieren. Alternativ kann dies auch durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. In diesem Fall ist ein Einverständnis der Urkundsperson nicht erforderlich.
Elektronische öffentliche Urkunde	Adobe Reader Zusatz, der zu einer negativen Validierung führen kann	Wird eine Urkunde im Adobe Reader geöffnet und anschliessend gespeichert, kann es vorkommen, dass das gespeicherte Dokument als «Anpassung des Dokuments» im Anschluss an die Anbringung der Signatur interpretiert wird. Tritt dieser (seltene) Fall auf, verwenden Sie das tatsächlich signierte Dokument (nicht eine Kopie davon; natürlich nur, falls Sie es gespeichert haben) oder eine frühere Version davon.